

**2. Änderung
der Gebührensatzung
über die Benutzung der städtischen Landebrücke
der Stadt Braubach
vom 14.05.2012**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) hat der Stadtrat der Stadt Braubach am 25.04.2018 folgende Änderung der Gebührensatzung vom 14.05.2012 i. d. F. vom 17.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 der Gebührensatzung über die Benutzung der städtischen Landebrücke der Stadt Braubach erhält die folgende Fassung:

(1) Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Für einmaliges An- und Ablegen mit einer Liegezeit von bis zu 3 Stunden | 75,00 EUR |
| 2. Für einmaliges An- und Ablegen mit einer Liegezeit von bis zu 6 Stunden | 130,00 EUR |
| 3. Für einmaliges An- und Ablegen mit einer Liegezeit von bis zu 12 Stunden | 210,00 EUR |
| 4. Für einmaliges An- und Ablegen mit einer Liegezeit von bis zu 24 Stunden | 260,00 EUR |
| 5. Für die Entnahme von Trinkwasser | 3,00 EUR je cbm |

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Gebührensatzung über die Benutzung der städtischen Landebrücke der Stadt Braubach vom 14.05.2012 bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Braubach, 26.04.2018




Joachim Müller
Stadtbürgermeister